

## FRAGE 9: IN WELCHER FORM MUSS ICH MEINE BEWERBUNGSUNTERLAGEN EINREICHEN?

Alle Zeugnisse/Dokumente, die nicht auf Englisch oder Deutsch verfasst sind, müssen ins Deutsche oder Englische übersetzt werden. Reichen Sie die Dokumente bitte sowohl in der Originalsprache als auch in übersetzter Form ein.

Bitte legen Sie alle Zeugnisse und deren Übersetzungen als amtlich beglaubigte Kopien vor. Schicken Sie keine Originale ein!

### Standards für die amtliche Beglaubigung

Amtliche Beglaubigungen müssen immer ein Dienstsiegel im Original, einen Beglaubigungsvermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt und eine Originalunterschrift des Ausstellers enthalten.

Eine Kopie oder ein Scan Ihrer amtlich beglaubigten Unterlagen ist nicht ausreichend. Eine Kopie gilt nur dann als amtlich beglaubigt, wenn sich die Beglaubigungsstempel im Original darauf befinden und uni-assist in Papierform vorliegt.

Das Dienstsiegel kann rund oder oval sein und enthält ein Wappen. Es reicht nicht aus, wenn Beglaubigungen nur einen Schriftstempel haben.

Bei einer Kopie mit mehreren Blättern muss deutlich sein, dass jede Seite von derselben amtlichen Beglaubigung stammt. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Sie lassen jede einzelne Seite beglaubigen. Achten Sie in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

- Sie lassen die kopierten Seiten, die zu einer Urkunde gehören, zusammen beglaubigen. Das Dienstsiegel muss auf allen Seiten sichtbar sein: Die Blätter müssen so angeordnet sein, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegels zu sehen ist. Siehe Muster. Es genügt dann, dass nur auf einer Seite der Beglaubigungsvermerk steht und unterschrieben ist.



- Ausnahme: Bei einer Beglaubigung durch einen deutschen Notar (mit Schnur und Siegelmarke) genügt die Erklärung der Beglaubigung auf nur einer Seite.

Außerhalb von Deutschland dürfen diese Institutionen Ihre Dokumente beglaubigen:

- ✓ ausstellende Schulen und Hochschulen,
- ✓ das Erziehungsministerium Ihres Heimatlands,
- ✓ die deutschen Botschaften,
- ✓ die Kulturabteilung der Botschaft des Landes, aus dem das Zeugnis stammt,
- ✓ die Behörden und Notare, die in Ihrem Heimatland amtliche Beglaubigung ausstellen dürfen.

In Deutschland darf jede öffentliche Stelle amtlich beglaubigen, die ein Dienstsiegel führt. Das sind zum Beispiel:

- ✓ Gemeindeverwaltungen
- ✓ Pfarrämter
- ✓ Landkreise und Verwaltungsbehörden – zu z. Bsp. Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, Stadtverwaltungen, Bürgerämter, Rathäuser und Kreisverwaltungen
- ✓ Gerichte und Notare.

Beglaubigen dürfen zum Beispiel nicht:

- ✗ Firmen, Körperschaften, Anstalten, Vereine und Stiftungen, die ein Dienstsiegel führen: z.B. Sparkassen, Kirchen, Versicherungen, AStA
- ✗ Übersetzer / Dolmetscher (diese können nur die Gültigkeit ihrer Übersetzungen, nicht jedoch die Gültigkeit anderer Original-Dokumente bescheinigen)
- ✗ Steuerberater / Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte / Beistände
- ✗ Privatpersonen

### Standards für vereidigte Übersetzungen

Übersetzungen von Zeugnissen akzeptieren wir von folgenden Stellen:

- ✓ vereidigten Übersetzern
- ✓ der zuständigen Abteilung der ausstellenden Schule oder Hochschule
- ✓ außerhalb von Deutschland: den Institutionen, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt sind.

Übersetzungen von einfachen Übersetzungsbüros ohne Vereidigung werden nicht akzeptiert!

### Standards für die Zeugnis-Sprache

Reichen Sie jeweils Kopien Ihrer Zeugnisse in der Originalsprache ein und zusätzlich in deutscher oder englischer Übersetzung!

Werden Ihre Zeugnisse in Ihrem Herkunftsland neben der Originalsprache auch offiziell auf Deutsch oder Englisch ausgestellt? Dann benötigen wir keine Übersetzung.

### !! WICHTIGE HINWEISE !!

Auch Kopien von Übersetzungen müssen Sie beglaubigen lassen.

Übersetzer dürfen keine Dokumente in der Originalsprache beglaubigen – sondern nur ihre selbst erstellten Übersetzungen.

Öffentliche Stellen in Deutschland dürfen fremdsprachige Dokumente beglaubigen – aber sie sind nicht dazu verpflichtet. Falls Sie in Deutschland keine öffentliche Stelle finden, die Ihre Unterlagen beglaubigt, wenden Sie sich an die Botschaft Ihres Herkunftslandes.

### HILFREICHE LINKS

Amtliche Beglaubigung von Kopien  
<http://www.uni-assist.de/> » Online bewerben » Dokumente sammeln » Beglaubigungen & Übersetzungen

Übersetzerdatenbank  
<http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de>